



# Merkblatt

## Fortgesetzte Sonderschulung nach der Schulpflicht

### Information für Sonderschulen

#### Berechtigte

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung benötigen aufgrund ihrer Einschränkungen, des zum Teil verlangsamten Lerntempos und/oder der erschwerten Lernfähigkeit oft mehr Zeit und spezifische Lernbedingungen, um einen ausreichenden Grundschulunterricht absolvieren zu können. Die obligatorische Schulzeit reicht teilweise nicht aus, um dieses Ziel zu erreichen. Das Bildungsdepartement kann deshalb die Sonderschulung für Jugendliche mit einer Behinderung verlängern.<sup>1</sup>

#### Dauer der Schulpflicht

Die Schulpflicht dauert bis zum Abschluss der dritten Oberstufenklasse.<sup>2</sup> Die Schulzeit in der Regelschule (inkl. Kindergarten) beträgt in der Regel elf Schuljahre, verlängert sich jedoch z.B. durch einen dreijährigen Kindergartenbesuch, den Besuch der Einführungs-klasse oder eine Repetition. Ab Eintritt in die Sonderschule wird jedes besuchte Schuljahr gezählt.

#### Kriterien für die Verlängerung

- Die angestrebten Lernziele sind relevant für die berufliche Grundausbildung oder die gesellschaftliche Integration.
- Es liegen konkrete Lernziele zur Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz oder ICF-Lebensbereichen<sup>3</sup> für die berufliche Integration vor, die von der Sonderschule angestrebt werden.

#### Verfahren

1. Sonderschulen und zuständige Schulträger der öffentlichen Volksschule klären in Zusammenarbeit ab, ob die Jugendliche/der Jugendliche die obligatorische Schulzeit erfüllt hat. Der Schulträger bestätigt mit dem Formular «Fortgesetzte Sonderschulung nach der Schulpflicht: Nachweis des obligatorischen Schulbesuches», dass die Schulpflicht erfüllt ist.
2. Die Sonderschule begründet die Verlängerung der Sonderschulung. Sie holt alle nötigen Beilagen ein.
3. Die Sonderschule reicht das Formular «Gesuch um Kostengutsprache für die fortgesetzte Sonderschulung» zusammen mit den Beilagen beim Bildungsdepartement ein.

---

<sup>1</sup> Art. 36 Abs. 1 Bst. b des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) und Art. 19 und 62 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV).

<sup>2</sup> Art. 48 VSG.

<sup>3</sup> Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICD) der WHO.

## **Beilagen zum Gesuch der Sonderschule**

### 1. nachobligatorische Schuljahr (BLD 1):

- Formular «Nachweis des obligatorischen Schulbesuches» (Schulträger der öffentlichen Volksschule)
- Begründung zur Verlängerung der Sonderschulung durch die Sonderschule
- aktuellster Schulbericht (Sonderschule)

### 2. nachobligatorische Schuljahr (BLD 2):

- Begründung zur Verlängerung der Sonderschulung durch die Sonderschule
- aktuellster Schulbericht (Sonderschule)

### 3. und 4. nachobligatorische Schuljahr (BLD 3 / 4):

- Begründung zur Verlängerung der Sonderschulung durch die Sonderschule
- aktuellster Schulbericht (Sonderschule)

zusätzlich:

- aktuelle Förderplanung mit konkreten, spezifischen Förderzielen in Bezug auf die berufliche Ausbildung und Integration in die Gesellschaft (Sonderschule)
- Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) mit dem Antrag auf Verlängerung
- ev. Berichte anderer Fachstellen (z.B. IV-Berufsberatung, B&U).

## **Termin**

Die Gesuche um Kostengutsprachen für die fortgesetzte Sonderschulung sollten möglichst früh, spätestens **bis Ende Februar** beim Bildungsdepartement eingereicht werden.

## **Einreichung des Gesuches** (inkl. Beilagen)

Kanton St.Gallen, Bildungsdepartement, Amt für Volksschule, Abteilung Sonderpädagogik, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen

## **Formulare**

Die Formulare sind abrufbar unter:

www.sg.ch → Bildung & Sport → Volksschule → Sonderpädagogik → Informationen für Sonderschulen

(<https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/sonderpaedagogik/informationen-fuer-sonderschulen.html>)

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (058 229 33 28).